



# Kultur- und Karnevals-Gesellschaft BÖNNSCHE CHINESE e.V. 中 德 文 化 交 流 波 恩 嘉 年 华 协 会

**Präsident: Jin Jian Shu**

Mitglied im: Bund Deutscher Karneval e.V. • Rheinische Karnevals-Korporationen e.V.  
Festausschuss Bonner Karneval e.V.

**Satzung vom 19.06.2023**

协会章程 自2023年6月19日起

## § 1

### **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen „Kultur- und Karnevals-Gesellschaft Bönnsche Chinese e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Bonn. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn.
3. Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung des rheinischen Karnevalsbrauchtums und die Pflege und Förderung der Deutsch-Chinesischen Freundschaft insbesondere auch durch das gemeinsame Begehen der traditionellen, chinesischen Kulturfeste.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Pflege und die Förderung des traditionellen Brauchtums Karneval im Heimatgebiet durch Teilnahme an Karnevalszügen und Durchführung von Karnevalssitzungen,
- b) die Pflege und Förderung der Deutsch-Chinesischen Freundschaft durch die Durchführung von Veranstaltungen für die Allgemeinheit. Die Heranführung an die traditionellen, chinesischen Kulturfeste, wie das Neujahrs- und Mondfest,
- c) die Kontaktpflege zu anderen karnevalistischen Vereinen und gleich gesinnten, gemeinnützigen Deutsch-Chinesischen Vereinen, Gesellschaften und Organisationen,
- d) die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an die Vereinszwecke.

4. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke – im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein versteht sich daher als gemeinnütziger Verein. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein ist gegründet im Jahr 2012.
6. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Mitgliedschaft**

1. Über die Aufnahme eines Mitgliedes, die per Beitrittserklärung schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mitgliedschaft kann jeder beantragen, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung des Vereins anerkennt. Die Mitglieder können natürliche oder auch juristische Personen sein. Kinder und Jugendliche können mit Einwilligung des oder der Erziehungsberechtigten die Mitgliedschaft beantragen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder Tod. Bereits für das Kalenderjahr gezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
3. Bei Beitragsrückständen von mehr als sechs Monaten kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit die Streichung aus der Mitgliederliste beschließen.
4. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen nach seinem Ermessen zeitlich begrenzt oder auf Dauer Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließen. Er kann auf Beitragszahlungen ganz oder teilweise verzichten oder diese stunden. Beispiele: Härtefälle oder Ehrenmitgliedschaften.

5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit qualifizierter Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes beschlossen werden. Dabei müssen mindestens zwei der in § 6 (4) genannten Personen mit für den Ausschluss stimmen. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt oder dem Gesamtinteresse der Vereinsmitglieder zuwiderhandelt. Dem auszuschließenden Mitglied ist in einer dem Beschluss vorausgehenden Vorstandssitzung Gelegenheit zu geben, sich zur Ausschlussabsicht zu äußern. Der Ausschlussantrag ist mit dem Namen des betroffenen Mitgliedes in der Einladung zur Vorstandssitzung anzugeben. Der Ausschluss wird dem Mitglied mit einem eingeschriebenen Brief mit Begründung mitgeteilt. Werden Formfehler beim Ausschlussverfahren gerügt, so kann dies nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden.

### **§ 3**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, zu den Mitgliederversammlungen Anträge, Vorschläge, Anfragen und Wünsche vorzubringen und zu begründen.
2. Für alle Mitglieder sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes bindend.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei Austritt oder Ausschluss, Vereinsemele von Mützen, Uniformen oder dergleichen zu entfernen.
4. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

### **§ 4**

#### **Organe des Vereins**

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Ehrenrat

## **§ 5**

### **Mitgliederversammlung**

1. Zu Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung alle Mitglieder vom Vorstand schriftlich einzuladen.
2. Im Jahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie soll nach Möglichkeit bis zum Ende des zweiten Quartals eines Jahres durchgeführt werden.
3. Die Versammlungen nach (1) und (2) sind beschlussfähig, wenn gem. (1) ordnungsgemäß eingeladen wurde.
4. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Sie kann auf Entscheidung des Vorstands auch als rein virtuelle Versammlung abgehalten werden. Ebenfalls ist eine Mischform aus Präsenz- und virtueller Versammlung möglich. Die Form der Versammlung gibt der Vorstand mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt. Bei virtuellen und hybriden Versammlungen ist die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung zulässig. Zur Wahrung des Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht der Mitglieder gilt dies auch für die Kombination verschiedener Verfahren sowie für die Ton- und Bildübertragung aller Wortbeiträge in der Versammlung, sodass Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht aller teilnehmenden Mitglieder unabhängig von der Art der Teilnahme und der Art der Durchführung der Mitgliederversammlung gesichert sind.
5. Alle von den Versammlungen nach (1) und (2) gefassten Beschlüsse werden protokolliert, vom gesetzlichen Vorstand gem. § 6 (4) festgestellt und den Mitgliedern in geeigneter Form, zeitgerecht bekannt gemacht.

## **§ 6**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:  
  
Präsident/in

Vorsitzende/r  
Schatzmeister/in  
Geschäftsführer/in  
Schriftführer/in

3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:  
Bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder für  
Vertretungsaufgaben zu (2) bzw. für besondere  
Aufgaben.
4. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der/die Prä-  
sident/in, der/die 1. Vorsitzende und der/die  
Schatzmeister/in. Vertretungsberechtigt sind  
jeweils zwei Vorstandsmitglieder dieses Gremi-  
ums gemeinsam.
5. Die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder  
nach (3) legt die Mitgliederversammlung mit ein-  
facher Mehrheit fest.
6. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden. Die Aus-  
schussmitglieder werden vom Vorstand oder  
durch ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied  
berufen.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung  
(Arbeitsverteilungsplan) und ist befugt, sich eine  
Geschäftsstelle einzurichten.
8. Die Geschäftsstelle kann von einem Geschäfts-  
stellenleiter geführt werden. Dieser ist für die  
Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zu-  
ständig. Für diesen Wirkungskreis wird er durch  
den Vorstand als besonderer Vertreter im Sinne  
des § 30 BGB bestellt.
9. Der Vorstand kann auch einen besonderen Ver-  
treter im Sinne des § 30 BGB für den Wirkungs-  
kreis „Geld- und Vermögenswerte“ beschließen.
10. Auf Antrag können den Vorstandsmitgliedern,  
den Vorstandsbeauftragten und vom Vorstand  
beauftragten Mitgliedern tatsächliche Auf-  
wendungen, wie zum Beispiel: Benzinkosten,  
Telefonkosten, Büro- und Lagerkosten erstattet  
werden. Der erstattete Aufwand muss nachge-  
wiesen werden und der Höhe nach angemessen  
sein.
11. Die Vorstandssitzung kann in Präsenz- oder in  
virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form  
wird bei der Einladung bekanntgegeben.

12. Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens per E-Mail zu fassen.
13. Wenn ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt ausscheidet oder dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, wird ein Amtsnachfolger durch den verbleibenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit berufen. Die Amtszeit des neu berufenen Vorstandsmitglieds endet zu dem Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Wahl des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und zwar:
  - a) der geschäftsführende Vorstand für die Dauer von zwei Jahren,
  - b) der erweiterte Vorstand für die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt.

## **§ 8**

### **Vereinsinterne Streitigkeiten, Streitigkeiten mit Nichtmitgliedern**

1. Bei vereinsinternen Streitigkeiten wird der Ehrenrat angerufen. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ihm gehören drei Mitglieder an, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu machen ist.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt.

3. Bei Streitigkeiten mit Nichtmitgliedern (Dritten) gilt die Rechtssprechung der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

## **§ 9**

### **Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder und Vereinsinteressierten im gesetzlich zulässigen Umfang im Verein verarbeitet.
2. Nähere Einzelheiten sind in einer von der Mitgliederversammlung am 12. Juni 2018 beschlossenen „Datenschutzordnung als Anlage zur Satzung“ geregelt.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, alle notwendigen und gesetzlichen Anforderungen direkt durch Vorstandsbeschluss in die „Datenschutzordnung als Anlage zur Satzung“ zu implementieren und gegebenenfalls an formaljuristische Änderungen und Gegebenheiten anzupassen.

## **§ 10**

### **Satzungsänderung**

1. Über eine Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
2. Eine geplante Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

Nach Beschluss einer Mitgliederversammlung kann der Verein wie folgt nur aufgelöst werden:

- a) Bestellung zweier Liquidatoren durch die Versammlung,
- b) bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen „Festausschuss Bonner Karneval e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn in Kraft.